

Anlage B

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes (TAZV) Oderaue zur Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) – Anlage B zur Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I) –

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 der Abwassersatzung Industriegebiet des TAZV Oderaue und des §§ 1 der 3 Verbandssatzung des TAZV Oderaue hat die Verbandsversammlung des TAZV Oderaue in ihrer Sitzung am 05.12.2018 die folgenden Allgemeinen Bedingungen des TAZV Oderaue zur Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) als Anlage B zur Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I) beschlossen:

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Allgemeinen Bedingungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes (TAZV) Oderaue, nachfolgend nur als Verband bezeichnet, zur Entsorgung von Abwasser (kurz AEBAbwasser) gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage im räumlichen Geltungsbereich des Entsorgungsgebietes der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal in Eisenhüttenstadt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) der Entwässerungssatzung des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2. Der Verband kann als Abwasserbeseitigungspflichtiger seine Aufgabe der schadlosen Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

Er bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe im räumlichen Geltungsbereich des Entsorgungsgebietes der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal in Eisenhüttenstadt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) seiner Entwässerungssatzung der ABA Industriegebiet GmbH, der er zur eigenwirtschaftlichen Führung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal in Eisenhüttenstadt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) seiner Entwässerungssatzung eine Abwasserkonzession erteilt hat. Die Erteilung dieser Abwasserkonzession berechtigt die ABA Industriegebiet GmbH, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung nach näherer Maßgabe dieser AEBAbwasser mit den zu entsorgenden Grundstücken direkte Rechtsbeziehungen (Einleitungsverträge) zu schaffen und unmittelbar Entgelte für die Benutzung dieser Abwasseranlage zu erheben.

Der Inhaber der Abwasserkonzession betreibt für den Verband die Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet nach Abs. 1. und ist zugleich verpflichtet, diese Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet auf der Grundlage privatrechtlicher Einleitungsverträge zu den nachstehenden AEBAbwasser auf eigene Rechnung und in eigenem Namen durchzuführen.

Die AEBAbwasser werden Vertragsbestandteil des zwischen dem Inhaber der Abwasserkonzession und dem jeweiligen Anschlussnehmer (Kunden) bzw. Grundstückseigentümer bestehenden Einleitungsvertrages.

- 1.3. Abweichende Vereinbarungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jedoch der Schriftform.
- 1.4. Der Verband und von ihm zur Aufgabenerfüllung beauftragte Dritte, insbesondere der Inhaber der Abwasserkonzession, erhebt und verarbeitet die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten in Dateien; hierzu zählen auch personenbezogene Daten. Die Belange des Datenschutzes werden gewahrt und sind vom Verband gesondert geregelt.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. Abwasserbeseitigung im Sinne dieser AEBAbwasser umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser ohne Einleitung von Niederschlags-, Quell-, Grund-, Qualm- und Drainage- sowie von sonstigem Fremdwasser.
- 2.2. Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser AEBAbwasser gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, Jauche und Gülle sowie Niederschlagswasser.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Biowasser ist das nach Abschluss des Klärprozesses anfallende, durch die öffentliche Anlage gereinigte Abwasser.

- 2.3. Grundstück im Sinne dieser AEBAbwasser ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt und selbständig an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- 2.4. Die in diesen AEBAbwasser für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche natürlichen und juristischen Personen, einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte oder zur Nutzung eines Grundstücks nach der in § 9 SachenRBERG genannten Art dazu berechtigt sind. Von mehreren dinglich Berechtigten i.S.d. Satz 1 ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Der oder die dinglich Berechtigten sind für die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten verantwortlich und haften neben diesen für deren Verschulden; sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Abwassersatzung Industriegebiet und dieser AEBAbwasser auf ihrem Grundstück beachtet und eingehalten werden.

- 2.5. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteile der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes, nachfolgend auch kurz als Abwasseranlage bezeichnet, sind.
- 2.6. Als Anschlusskanal wird die Verbindung zwischen dem im öffentlichen Bereich liegenden Sammler und der Einleitstelle gem. Abs. 9 definiert.
- 2.7. Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.
- 2.8. Die DIN-Normen und sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, auf die in der Abwassersatzung Industriegebiet oder diesen AEBAbwasser verwiesen wird, behalten auch dann ihre Geltung nach Maßgabe der vg. Satzung und diesen AEBAbwasser, wenn sie zwischenzeitlich durch andere Regelungen und Vorschriften, etwa nach europarechtlichen Standards, geändert, konkretisiert oder ersetzt worden sind. Sie sind beim Verband und dem Inhaber der Abwasserkonzession archivmäßig gesichert verwahrt und können während der Bürostunden eingesehen werden.
- 2.9. Die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes endet an der Einleitstelle. Einleitstellen sind:
- a) bei Verlegung des Abwasserkanals (Gefällekanal) in der öffentlichen Straße, der der Straße zugewandte Anschluss an den Revisionschacht auf dem Grundstück des Einleiters;
 - b) die dem Abwasserkanal nächstgelegene Grundstücksgrenze, wenn kein Revisionschacht vorhanden ist;
 - c) bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken der Schnittpunkt des Anschlusskanals mit der ersten Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischen liegende Grundstücke an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind;
 - d) bei Verlegung des Abwasserkanals außerhalb der öffentlichen Straße die Einbindungsstelle der Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal, bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken die Einbindungsstelle der gemeinsamen Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal;
 - e) in allen anderen Fällen, wie z.B. oberirdische Druckrohrleitungen (bsplw. Sockelleitung) oder unterirdische Druckrohrleitungen, die Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

3. Vertragsabschluss, Vertragskündigung

- 3.1. Der Inhaber der Abwasserkonzession schließt nach Stellung eines Entwässerungsantrages und Erteilung einer Anschlussgenehmigung nach Maßgabe dieser AEBAbwasser einen

privatrechtlichen Entsorgungsvertrag mit dem Eigentümer des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks (im Folgenden: Kunde) ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.

Der Kunde hat bei Vertragsschluss alle für die Abrechnungserstellung relevanten Daten (z.B. Name, Rechnungsanschrift, etwaige Vertreter, Anzahl der Gewerbeeinheiten, Art und Inhalt gewerblichen Abwassers) anzugeben und das Eigentum mittels aktuellem Grundbuchauszug nachzuweisen.

Ändern sich die anzugebenden Daten, hat der Kunde dies dem Inhaber der Abwasserkonzession unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit obligatorisch zur Nutzung Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages schriftlich mitverpflichtet. Der Nutzungsberechtigte und der Eigentümer haften dann als Gesamtschuldner. Ein Vertrag nach Satz 5 kann nur schriftlich abgeschlossen werden. Für den vertragschließenden Nutzungsberechtigten gelten die Vorschriften für Kunden entsprechend.

Ein Vertragsabschluss mit einem Nutzungsberechtigten auf andere Weise (z.B. durch Einleitung von Abwasser in die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage) ist ausgeschlossen. In diesem Fall kommt durch die Benutzung der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage der Vertrag ausschließlich mit den in Satz 1 und Satz 2 genannten Personen zustande. Der Nutzungsberechtigte haftet jedoch neben diesen dem Inhaber der Abwasserkonzession für dessen Erfüllungsansprüche.

Kommt der Einleitvertrag durch die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage nach diesen Bestimmungen zustande, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies dem Inhaber der Abwasserkonzession unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Abschluss eines Einleitvertrages, der von diesen AEBAbwasser abweichende Regelungen enthält, kann vom Anschlussnehmer nicht verlangt werden. Ein von der Definition der Abwasseranlagen abweichender Anspruch des Anschlussnehmers auf Anschluss an die und zur Benutzung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage besteht nicht.

Es obliegt allein dem Abwasserbeseitigungspflichtigen, über die Vorhaltung der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage sowie über die Art und Weise sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung zu entscheiden. Weder der Verband noch der Inhaber der Abwasserkonzession sind nach Maßgabe der Abwassersatzung Industriegebiet zur Ermöglichung der Abwasserentsorgung verpflichtet, wenn der Anschluss oder die Entsorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, rechtlichen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen, die auch in der Person des Grundstückseigentümers oder Kunden liegen können, unzumutbar ist.

Die Vertragspflichten des Anschlussnehmers gegenüber dem Inhaber der Abwasserkonzession umfassen auch die Erfüllung der Pflichtenlagen des Grundstückseigentümers nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Anschluss und

zur Benutzung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage der Abwassersatzung Industriegebiet des Verbandes.

Der Träger der Abwasserkonzession händigt jedem neuen Anschlussnehmer (Kunden) bei Vertragsschluss die dem Einleitvertrag zugrunde liegende AEBAbwasser aus. Für die Erteilung weiterer Abschriften, Ausfertigungen und sonstiger Unterlagen auf Verlangen des Kunden gelten die Tarife nach dem Preisblatt (Anlage C zur Abwassersatzung Industriegebiet).

- 3.2. Das Inhaber der Abwasserkonzession kann eine Übernahme von Abwasser, das außerhalb des Entsorgungsgebietes nach Ziff. 1.1. anfällt, im Ausnahmefall gestatten und vereinbaren, sofern Rechte Dritte, die Ortsrechtsvorschriften des Verbandes und diese AEBAbwasser sowie behördliche Auflagen nicht entgegen stehen.
- 3.3. Werden die Grundstücke mehrerer Grundstückseigentümer bzw. verwaltete Grundstücke mit Wohneigentum über einen Anschlusskanal entsorgt, so haften die Eigentümer bzw. Verwalter gegenüber dem Inhaber der Abwasserkonzession gesamtschuldnerisch. Der Vertrag über den Entsorgung von Abwasser stellt zudem ein Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs gem. § 1357 BGB dar; es werden daher durch diesen Vertrag grundsätzlich beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet. Zur Vertragsbeendigung genügt die Kündigung eines Ehegatten.
- 3.4. Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Entsorgungs- bzw. Einleitungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Inhaber der Abwasserkonzession abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Inhaber der Abwasserkonzession unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Inhabers der Abwasserkonzession auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- 3.5. Hat ein Grundstückseigentümer oder ein Kunde im Inland keinen Wohnsitz oder keine Geschäftsleitung oder stellt sich die durch den Grundstückseigentümer oder Kunden gegenüber dem Verband mitgeteilte Anschrift als nicht zustellungsfähig heraus, so haben der Grundstückseigentümer und Kunde dem Verband unverzüglich einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift zu benennen. Unterlässt der Grundstückseigentümer oder der Kunde diese Benennung, kann der Verband einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

Diese Regelung gilt auch im Verhältnis des Kunden zum Inhaber der Abwasserkonzession.

- 3.6. Der Antrag auf Neuanschluss an die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage ist auf Antragsformularen des Verbandes (Entwässerungsantrag auf Formblatt „Antrag auf Abwasseranschluss“ des Verbandes) zu Händen des Inhabers der Abwasserkonzession zustellen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan des Grundstückes im Maßstab 1:500 mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen, ein Grundriss der Baulichkeiten sowie ein aktueller Grundbuchauszug beizufügen. Bei juristischen Personen des Privatrechts ist der aktuelle amtliche Registerauszug, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine Vertreterbescheinigung vorzulegen.
- 3.7. Der Inhaber der Abwasserkonzession ist berechtigt, mit Auftragsbestätigung des Anschlusses einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten und Entgelte für seine Leistungen zu verlangen und die Ausführung der Leistungen von dessen Stellung abhängig zu machen. Der Vorschuss wird nach Abnahme bzw. Erbringung der Leistungen mit dem endgültigen Entgeltbetrag verrechnet. Die Erhebung eines Vorschusses für die weitere Entsorgung ist auch dann möglich, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommt.

Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzessionen können, auch jeder für sich, die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, wenn dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Soweit Unterlagen mit Rechten Dritter behaftet sind, hat der Antragsteller den Verband und den Träger der Abwasserkonzession von sämtlichen Ansprüchen freizuhalten.

- 3.8. Tritt anstelle des bisherigen Trägers der Abwasserkonzession ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Einleitvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so darf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers und Kunden. Der Wechsel in der Person des Trägers der Abwasserkonzession ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.
- 3.9. Der Einleitvertrag kann durch den Anschlussnehmer (Kunden) mit einer Frist von 4 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, wenn keine Einleitung von Abwasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage mehr erfolgt und dauerhaft zu erwarten ist, insbesondere bei dauerhafter Betriebseinstellung durch den Anschlussnehmer (Kunden) und wenn auszuschließen ist, dass ab dem Termin der Betriebseinstellung auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.

Das Vertragsverhältnis kann durch den Inhaber der Abwasserkonzession mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

Bei einem Wechsel in der Person des Inhabers der Abwasserkonzession tritt der neue Inhaber in das bestehende Vertragsverhältnis unter gleichzeitiger Entlassung des bisherigen Inhabers mit allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechten und Pflichten ein. Der Wechsel ist öffentlich bekannt zu geben.

- 3.10. Der Einleitvertrag ist auf Verlangen des Inhabers der Abwasserkonzession unverzüglich anzupassen, wenn die dem Einleiter durch den Inhaber der Abwasserkonzession bei Vertragsabschluss gestatteten Einleitungsparameter nach Art, Menge und Qualität an Industrieabwasser, insbesondere bei etwaig im Einleitvertrag fixierten Grenzwerte, innerhalb eines Jahres nicht ausgeschöpft werden.

Die Überprüfung erfolgt durch den Inhaber der Abwasserkonzession anhand der für einen Indirekteinleiter gestellten Regeln im Rahmen der jährlichen Abwassererklärung. Für die Überprüfung sind die in der Entwässerungsgenehmigung i.S.d. Ziff. 4 und 6 sowie der Anlage 1 (Grenzwerte) zu diesen AEBAbwasser erfolgten Vor- und Angaben über Art, Menge und Qualität des Abwassers und die tatsächliche Einleitung nach Art, Menge und Qualität des Abwassers maßgeblich.

- 3.11. Eine erforderliche Anpassung oder die Stilllegung einer Grundstücksanschlussleitung hat der Anschlussnehmer (Kunde) mindestens 1 Monat vor der Außerbetriebnahme dem Inhaber der Abwasserkonzession mitzuteilen.
- 3.12. Alle Maßnahmen, die der Verband oder der Inhaber der Abwasserkonzession zur Durchsetzung der Pflichtenlage des Anschlussnehmers (Kunden) nach der Ziff. 3, insbesondere zum Verschließen des Grundstücksanschlusses oder des Anschlusskanals, ergreifen, erfolgen auf Kosten des Kunden.
- 3.13. Jeder Eigentumswechsel, auch alle Rechtsänderungen am Grundstück außerhalb des Grundbuches (Erbschaften, Schenkungen, vermögensrechtliche Verfahren, etc.), sind dem Inhaber der Abwasserkonzession durch Mitteilung der vom bisherigen Vertragspartner/Anschlussnehmer (Kunden) geschuldeten Angaben zu den nunmehr nach diesen Bedingungen verantwortlichen oder handelnden Personen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Unterläßt ein Beteiligter i.S.d. Satzes 1 oder der neue Eigentümer oder Verpflichtete diese Anzeige, haften der bisherige und der neue Eigentümer und Anschlußnehmer (Kunde) als Gesamtschuldner, bis zum dem Ablauf des Monats, in dem der Inhaber der Abwasserkonzession vollständige Kenntnis vom Wechsel des Eigentums oder der sonstigen Rechtsänderung, einschließlich aller vom Pflichtigen geschuldeten Angaben, erhält.

4. Entwässerungsgenehmigung

- 4.1. Der Verband erteilt nach den Bestimmungen seiner Abwassersatzung Industriegebiet eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die öffentliche zentrale Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung. Die Entwässerungsgenehmigungen sind gem. Ziff. 3.6 vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- 4.2. Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- 4.3. Die Genehmigung wird unbeschadet privater oder Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollen. Der Verband kann – abweichend von den Einleitbedingungen – die Genehmigung unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

Der Verband kann anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat. Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.

- 4.4. Die Genehmigung wird unbeschadet privater oder Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Anlage durch Dritte zu erteilen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich sind.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden; dafür gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.

5. Erweiterter Entwässerungsantrag

Ist eine Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Vorhabens erforderlich, so ist der Entwässerungsantrag nach Ziff. 4 mit folgenden Unterlagen einen Monat vor der geplanten Beantragung der Baugenehmigung beim Verband einzureichen:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
- d) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500, aus dem eindeutig die Lage des Grundstückes erkennbar ist, mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,

- Grundstücks- und Eigentums Grenzen,
- Lage des zukünftigen Anschlusskanals und Anschlusstiefe,
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

6. Einleitbedingungen

- 6.1. Für die Benutzung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage (Einleitung in die Abwasseranlage) gelten die in Abs. 2 bis 14 geregelten Einleitbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- 6.2. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verbandes.
- 6.3. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Zusammensetzung des Abwassers nach Anlage 1 dieser AEBAbwasser und auf die Bedingungen der Abwassersatzung Industriegebiet des Verbandes.
- 6.4. Im Entsorgungsgebiet nach Ziff. 1.1 darf Niederschlagswasser, Quell-, Grund- und Dränwasser, unbelastetes Kühl- und sonstiges Fremdwasser nicht in den Abwasserkanal eingeleitet werden.
- 6.5. In die öffentliche zentrale Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe:
- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 - b) das in der Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 - c) die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 - d) Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreift oder
 - e) giftige, übelriechende und explodierende Dämpfe oder Gase bildet oder
 - f) die Kanalisation verstopft oder zu Ablagerungen führt oder
 - g) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
 - h) Stoffe und Stoffgemische, die als wassergefährdend im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905) in der jeweils gültigen Fassung gelten oder
 - i) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- j) Feststoffe (z.B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Kunststoffe, Schutt, Sand, Kies, Zement, Asche, Katzenstreu, Kehrriech, Schlacke,

- Müll, Glas, Textilien, Lederreste, Treber, Borsten, Küchen- oder Schlachtabfälle, Kaffeesatz und Tabakwaren), auch in zerkleinerter Form (z.B. aus Abfallzerkleinerern),
- k) infektiöse Stoffe, Medikamente, nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - l) Inhalte von Chemietoiletten;
 - m) Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - n) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - o) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
 - p) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
 - q) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - r) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 5,0 bis 9,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
 - s) gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 - t) feuergefährliche und explosionsartige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsartige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 - u) Emulsionen von Mineralölprodukten;
 - v) Abwasser von Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach den §§ 57 bis 59 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, in der jeweils geltenden Fassung) und den dazu erlassenen Verordnungen entsprechen wird;
 - w) alle Stoffe, die den biologischen Abbauprozess an der ABA (Abwasserbehandlungsanlage) hemmen oder behindern.

Falls Stoffe in dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die im Absatz genannten Einleitwerte nicht überschritten und die Funktionsfähigkeit der ABA (Abwasserbehandlungsanlage) nicht beeinträchtigt werden, gilt das Einleitverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- 6.6. Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714, 2002, S. 1459), zuletzt geändert durch Art. 2 § 3 Abs. 31 des Gesetzes vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618) - entspricht.

Treten aus einer Anlage im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905; in der jeweils geltenden Fassung), wassergefährdende Stoffe infolge einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes aus, sind die ausgetretenen Stoffe auf geeignete Weise auf dem Betriebsgrundstück zurückzuhalten. Eine Einleitung in die öffentliche zentrale

Abwasseranlage ist, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in diesen AEBAbwasser, verboten.

Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die öffentliche zentrale Abwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Das gleiche gilt für solche Stoffe, die zwar nicht in dieser Satzung benannt sind, jedoch in den auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, in der jeweils geltenden Fassung) erlassenen Verordnungen aufgeführt werden.

Gelangen Stoffe nach Abs. 4 bis 7 unbeabsichtigt oder aufgrund einer Betriebsstörung in die öffentliche zentrale Abwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so haben die Verursacher und jeder zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte den Verband und den Träger der Abwasserkonzession unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu benachrichtigen und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. § 24 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905, in der jeweils gültigen Fassung) gilt entsprechend.

6.7. Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzerrechtes, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die in der Anlage dieser Satzung genannten Einleitwerte nicht überschreiten. Für in der Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden Einleitwerte im Bedarfsfall nach den Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) und den jeweils zu beachtenden DIN-Normen festgesetzt.

6.8. Bei der Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Abwasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 30 Minuten im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Die Häufigkeit und der Umfang der Untersuchungen werden vom Verband festgelegt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin, auszuführen.

6.9. Höhere Einleitwerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falls die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche zentrale Abwasseranlage, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung einschl. der Auswirkungen auf die Ablaufwerte vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der

öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage oder der hier beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach diesem Absatz.

- 6.10. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitwerte zu umgehen oder die Einleitwerte zu erreichen. Dies gilt nicht im Bezug auf den Parameter Temperatur.
- 6.11. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß den Regelungen der Ziff. 6 und den übrigen Vorschriften der AEBAbwasser entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 6.12. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser im Sinne der Abs. 4 bis 11 unzulässiger Weise in die öffentliche zentrale Abwasseranlage eingeleitet, sind der Verband und der Träger der Abwasserkonzession berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten des Verbandes und des Trägers der Abwasserkonzession sind berechtigt, dafür das Grundstück zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf dem Grundstück zu gewähren. Entstehen dem Verband oder dem Träger der Abwasserkonzession durch die Einleitung nach Satz 1 Mehrkosten gegenüber Dritten, so sind sie jeweils berechtigt, auch diese Kosten gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks, von dem die Einleitung erfolgt, im Wege des Ersatzes geltend zu machen.

Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession können, auch jeder für sich, jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder von Stoffen zu verhindern, welche die Festlegungen der Abs. 4 bis 11 verletzen oder von Abwasser, das die Grenzwerte nach der Anlage 1 zu diesen AEBAbwasser (Maximalwerte für Abwassereinleitungen) nicht einhält.

Die eigenen Leistungen des Verbandes werden analog nach weiterer Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Verbandes abgerechnet; im übrigen gilt, auch für die eigenen Leistungen des Inhabers der Abwasserkonzession, das Preisblatt, Anlage C zur Abwassersatzung Industriegebiet, entsprechend.

- 6.13. Fällt auf einem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, dann können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen die Anforderungen nach den vorstehenden Absätzen auch an einzelne Teilströme gestellt werden.
- 6.14. Die nach dieser Satzung geltenden Parameter sind bereits bei Beginn des Anlagenbetriebes und mit Einleitung in die jeweilige Anlage einzuhalten.

7. Anschlusskanal

- 7.1. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt der Verband, dessen insoweit Rechte von dem Träger der Abwasserkonzession gegenüber dem Grundstückseigentümer wahrgenommen werden. Auf Antrag können mehrere Anschlüsse verlegt werden. Die Kosten für den ersten und jeden weiteren Anschlußkanal trägt der Grundstückseigentümer.

Der Verband kann im begründeten Ausnahmefall den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer grundbuchlichen Belastung gesichert haben.

- 7.2. Der Verband lässt durch den Inhaber der Abwasserkonzession den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung auf Kosten des Grundstückseigentümers herstellen.
- 7.3. Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.
- 7.4. Der Inhaber der Abwasserkonzession hat den Anschlusskanal von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- 7.5. Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Inhabers der Abwasserkonzession verändern oder verändern lassen.

8. Grundstücksentwässerungsanlage

- 8.1. Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- 8.2. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstauvorrichtung nach DIN 1986 nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

Im Falle einer vor dem jeweiligen Grundstück verlaufenden Druckentwässerung ist der Grundstücksanschluss die Druckanschlussleitung von der Hauptdruckleitung vor dem Grundstück bis einschließlich der Grundstückspumpstation auf dem zu entwässernden Grundstück.

- 8.3. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.
- 8.4. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Inhaber der Abwasserkonzession in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- 8.5. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband und gesondert der Inhaber der Abwasserkonzession fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftgemäßen Zustand gebracht wird.
- 8.6. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes oder des Inhabers der Abwasserkonzession diese auf eigene Kosten entsprechend anzupassen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage die Anpassung erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verband. Ziff. 4 ist entsprechend anzuwenden.

- 8.7. Wenn es bei einem Notstand oder im Falle drohender Umweltverschmutzung zur Sicherstellung der schadlosen Abwasserbeseitigung erforderlich ist, können der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession, auch jeder für sich, die Einleitung allgemein oder die Entsorgung des anfallenden Abwassers beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt in den örtlichen Tageszeitungen oder im lokalen Rundfunk oder Fernsehen oder durch öffentlichen Anschlag oder im Internet auf der Homepage des Verbandes oder in sonst geeigneter Weise. Diese Beschränkungen sind für alle Kunden und Abnehmer bindend.

9. Grundstücksbenutzung, Zutrittsrechte, technische Anschlussbedingungen

- 9.1. Der Grundstückseigentümer hat unter Wahrung seiner berechtigten Interessen unentgeltlich zuzulassen, dass der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession Hinweisschilder für technische Anlagen, Einleit- und Absperrvorrichtungen usw. an dessen Gebäuden oder der Grundstücksumgrenzung anbringt, soweit er an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist oder die Vorrichtung seinem oder dem öffentlichen Interesse dient. Der Befestigungsort wird in Abstimmung zwischen Kunde und dem Inhaber der Abwasserkonzession festgelegt; im Zweifel entscheidet der Inhaber der Abwasserkonzession. Diese Duldungspflicht besteht bis einschließlich 5 Jahre nach der dauerhaften Trennung des Grundstücks von der öffentlichen zentrale Abwasserentsorgungsanlage und der dauerhaften Einstellung der Einleitung von Abwasser.

- 9.2. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession berücksichtigen bei der Erweiterung des Kanalnetzes, insbesondere bei der Verlegung von Entsorgungsleitungen, die nach wirtschaftlichen, umweltrechtlichen und hygienischen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie Art und Zustand der mit Kanälen in Anspruch zu nehmenden Straßen, Wege und Plätze Die Verlegung von Entsorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich nur im öffentlichen Bereich.
- 9.3. In besonderen Fällen behalten sich der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession vor, dem Grundstückseigentümer besondere Bedingungen zu stellen.
- 9.4. Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes und des Inhabers der Abwasserkonzession sind berechtigt, die Räume des Kunden sowie die Einrichtungen zur Grundstücksentwässerung, einschl. etwaiger Meßeinrichtungen und Schächte, zu betreten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der Abwassersatzung Industriegebiet und diese AEBAbwasser oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

Bedienstete und Beauftragte des Verbandes und des Inhabers der Abwasserkonzession haben sich mit ihrem Dienstaussweis auszuweisen. Wird dem sich ausweisenden Bediensteten oder Beauftragten des Verbandes oder des Inhabers der Abwasserkonzession der Zutritt verweigert, stellt dies eine Zuwiderhandlung i.S.d. Ziff. 21 Abs. 2 dar.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Dritte, die die Sachherrschaft über das entsorgte Grundstück ausüben, den Zutritt unmittelbar gewähren.

- 9.5. Kosten, die dem Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession dadurch entstehen, dass die Kundenanlage nicht zugänglich ist oder der Zutritt nicht unmittelbar gewährt wird, trägt der Kunde. Hierzu zählen insbesondere die An- und Abfahrt der Bediensteten und Beauftragten (Zeit- und Fahrtaufwand).
- 9.6. Grundstücksanschlüsse, Kanäle und sonstigen Einrichtungen, die im Rahmen der Einleitung des Abwassers genutzt werden sowie alle Teile der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- . Wenn ein Erdungsanschluss noch vorhanden bzw. durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss diese Erdungseinrichtung auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann unverzüglich entfernt werden, wobei die hauseigenen Leitungen mit einem zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleich als Schutzmaßnahme ausgestaltet sein muss (DIN VDE 100 - 140, DIN VDE 100 - 540 und DIN VDE 100 - Gruppe 700).
- 9.7. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession sind berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Entsorgungssicherheit und

der Einhaltung der Grenzwerte für die schadloße Abwasserbeseitigung, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

Der Anschluss bestimmter wasserverbrauchender und abwasserproduzierender Einrichtungen auf dem jeweiligen Grundstück kann von der vorherigen Zustimmung des Inhabers der Abwasserkonzession abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfrei Entsorgung gefährden würde.

Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession haben die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Fachbehörde anzuzeigen. Die Fachbehörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck der schadloßen Abwasserbeseitigung i.S.d. § 56 WHG nicht zu vereinbaren sind.

10. Kundenanlage

10.1. Die Mitentsorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Grundstücksanschlüsse untereinander – auch über private Entsorgungsleitungen – sind grundsätzlich nicht gestattet.

10.2. Die Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück darf nur durch einen vom Verband zugelassenen Installationsbetrieb – entsprechend den geltenden Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik – ausgeführt werden. Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden oder hergestellt worden sind, werden nicht angeschlossen oder wenn der Anschluss unbefugt, satzungs- oder regelwidrig hergestellt wurde, unverzüglich wieder getrennt.

10.3. Schäden an der Kundenanlage sind dem Inhaber der Abwasserkonzession unverzüglich zu melden und zu beseitigen. Ist eine Beseitigung nicht unverzüglich möglich, hat der Kunde auf eine Absperrung der Einleitung und Abwasserzufuhr hinzuwirken. Dies gilt auch, wenn das einzuleitende Abwasser die Grenzwerte nach Anlage 1 überschreitet oder gegen die Einleitbedingungen nach Ziff. 6 verstößt.

10.4. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verband und dem Inhaber der Abwasserkonzession denjenigen Mehraufwand (z.B. bei der Überwachung, Unterhaltung und dem Ersatz von Einrichtungsteilen, o.ä.) zu erstatten, der dem Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession dadurch entsteht, dass der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommt, seine Kundenanlage in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

10.5. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist beim Inhaber der Abwasserkonzession zu beantragen. Dies gilt auch für jede wesentliche Erweiterung und Veränderung der Kundenanlage. Für die Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung erhebt der Träger der Abwasserkonzession die in dem Preisblatt (Anlage C, Allgemeine Tarife zur Abwassersatzung Industriegebiet) genannten Entgelte. Der Träger der Abwasserkonzession kann hierfür einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen und die Ausführung der Tätigkeit von der vollständigen Zahlung dieses Vorschusses abhängig machen.

10.6. Maßnahmen des Kunden dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Entsorgungsnetz und die Funktionsweise der Einrichtungen zur schadlosen Abwasserbeseitigung haben. Treten nachteilige Auswirkungen i.S.d. Satz 1 auf, insbesondere bei einer Erhöhung der Abwasserabgabe durch eingeleitetes Abwasser, das die Grenzwerte nach Anlage 1 überschreitet oder die Einleitbedingungen nach Ziff. 6 verletzt, hat der Kunde dem Verband und dem Inhaber der Abwasserkonzession den daraus entstehenden Schaden zu erstatten.

11. Sicherung gegen Rückstau

11.1. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Abwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

11.2. Wo die Absperrvorrichtung nicht dauernd geschlossen sein kann oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die Abwasseranlage zu leiten.

12. Vorbehandlungsanlagen, Abscheider

12.1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln und dem Stand der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand und den anerkannten Regeln der Technik unverzüglich anzupassen. Die Anpassungspflicht gilt auch, wenn durch eine Änderung der anerkannten Regeln der Technik Grenzwerte verändert werden.

12.2. Die Einleitungswerte nach Ziff. 6 und der Anlage 1 zu diesen AEBAbwasser (Maximalwerte für Abwassereinleitungen) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.

Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

12.3. Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

12.4. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession können verlangen, dass eine Person dem Inhaber der Abwasserkonzession schriftlich bestimmt wird, die für die

Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.

- 12.5. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gem. § 12 sowie der Anlage zu dieser Satzung (Maximalwerte für Abwassereinleitungen) für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- 12.6. Wird Abwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, sind der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn die oder der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Gefahrlosigkeit des Schmutzwassers abhängig gemacht werden.
- 12.7. Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) gemäß DIN 1986 zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider oder sonst in die Abwasseranlage des Verbandes ist nicht zulässig. Sind Anlagen der in Satz 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.

Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Einrichtungen bestimmen sich für Benzinabscheider nach DIN 1999, für Fettabscheider nach DIN 4040 und für Heizölabscheider nach DIN 4043.

- 12.8. Die Reinigung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern haben die Grundstückseigentümer und Anschlussnehmer (Kunden) entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des zuständigen Abfallbeseitigungspflichtigen getroffenen Regelungen auf ihre Kosten durchführen zu lassen. Entstehen dem Inhaber der Abwasserkonzession oder dem Verband hierdurch Kosten, sind diese durch die Anschlussnehmer (Kunden) unverzüglich zu erstatten.
- 12.9. Störungen an Leichtflüssigkeitsabscheidern sind von den Eigentümern des Grundstückes sowie den Anschlussnehmern (Kunden) unverzüglich zu beseitigen. Die Störung und ihre Beseitigung ist unverzüglich dem Inhaber der Abwasserkonzession anzuzeigen. Die oder der Anzeigenpflichtige nach Satz 1 haftet für jeden Schaden, der dem Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession durch eine Störung an einem solchen Abscheider oder einer hierdurch bedingten Störung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage entsteht.

13. Entgelte

13.1. Für die Benutzung der öffentlichen zentrale Abwasseranlage werden vom Inhaber der Abwasserkonzession privatrechtliche Entgelte gemäß der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage C zur Abwassersatzung Industriegebiet) erhoben.

Maßstab der Entgeltberechnung ist die eingeleitete Menge an Abwasser. Wenn andere Wasserarten oder Stoffe, auch soweit sie einem Einleitungsverbot unterliegen, eingeleitet werden, ist auch diese Einleitmenge entgeltpflichtig.

Die Entgelte werden angepaßt, wenn die öffentliche zentrale Abwasseranlage nicht kostendeckend (am Maßstab der LSP) betrieben werden kann oder sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere das Abwasserabgabegesetz und dessen Richtlinien, sonstige Abgaben und Steuern sowie das EEG, oder die behördlichen Auflagen ändern. Darunter fallen auch all durch geänderte behördliche Genehmigungen und Auflagen verursachte Änderungen der Einleitbedingungen.

13.2. Die Mengentgelte für die Benutzung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage werden nach der Abwasser- oder sonstigen Einleitungsmenge in Kubikmetern berechnet, die im Abrechnungszeitraum in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt. Diese Einleitungsmenge wird wie folgt ermittelt:

- a) die tatsächlich eingeleitete Menge bei Bestehen einer von dem Inhaber der Abwasserkonzession betriebenen oder genehmigten (und abgenommenen) Meßeinrichtung,
- b) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Anlagen der Wasserversorgung oder auf sonstigem Weg zugeführte und durch geeichte (und vom Inhaber der Abwasserkonzession angenommene) Wasserzähler ermittelten Trink-, Frisch-, Brauch- oder sonstigen Wassermengen und
- c) soweit nicht gemessen worden ist oder die Messung nicht oder nicht bedingungsgemäß erfolgte, die vom Inhaber der Abwasserkonzession durch Schätzung ermittelte Einleitungsmenge bzw. der Menge an zugeführtem Trink-, Frisch-, Brauch- oder sonstigen Wasser.

Soweit eine Meßeinrichtung im Einzelfall ausnahmsweise nicht besteht, können Wassermengen, die nachweislich im Abrechnungszeitraum nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt sind, auf schriftlichen Antrag, der binnen zwei Wochen nach Feststellung der Nichteinleitung, spätestens jedoch 4 Wochen nach Ende des Abrechnungszeitraumes beim Inhaber der Abwasserkonzession einzureichen ist (und in der alleinigen Darlegungs- und Beweislast des Antragstellers steht), abgesetzt werden.

Alle Zähler nach Maßgabe dieser AEBAbwasser sind durch den Inhaber der Abwasserkonzession abzunehmen und zu plombieren; die Kosten trägt der Anschlussnehmer (Kunde). Ein Anspruch auf die Anerkennung von Meßwerten von Zählern (Meßeinrichtungen), die nicht dem Eichgesetz und den Bestimmungen dieser AEBAbwasser entsprechen, besteht nicht.

13.3. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, hat der Anschlussnehmer (Kunde) auf eigene Rechnung und unter Kostenerstattung an den Inhaber der Abwasserkonzession im übrigen sicherzustellen, dass über die geeichten (und vom Inhaber der Abwasserkonzession angenommenen) Zwischenzähler nur die Trink-, Frisch- und Brauchwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden.

Verdunstungsmengen sind durch Fachgutachten auf Kosten des Anschlussnehmers (Kunden) nachzuweisen. Die Auswahl des Gutachters erfolgt durch den Inhaber der Abwasserkonzession.

13.4. Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Auftrag des Inhabers der Abwasserkonzession eine Überschreitung der Toleranzen oder werden anderen Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu viel berechnete Entgelt auf Antrag zu erstatten. Der Berichtigungsantrag ist innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Abrechnungsperiode (Ausschlußfrist) zu stellen.

13.5. Mehrere Anschlussnehmer (Kunden) und Eigentümer desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Anschlussnehmers, der i.ü. nach Maßgabe dieser AEBAbwasser der zur Wirksamkeit vorherigen Zustimmung durch den Inhaber der Abwasserkonzession bedarf, geht die Zahlungspflicht mit Beginn des Nutzungsrechts der öffentlichen zentralen Abwasseranlage auf den neuen Anschlussnehmer (Kunden) über. Bis zum Ende der während des Wechsels laufenden Abrechnungsperiode haften der bisherige und der neue Anschlussnehmer gesamtschuldnerisch für alle Entgeltansprüche des Inhabers der Abwasserkonzession aus dem Entsorgungsverhältnis (Einleitungsvertrag).

14. Haftung

14.1. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession haften - unbeschadet der Regelung in Abs. 2 - nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage oder infolge von höherer Gewalt, Streik, unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, Stark- oder Dauerregen, Frost oder Schneeschmelze oder ähnlichen Gründen hervorgerufen werden.

14.2. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession haften für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn dem Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession selbst oder einer Person, derer sich der Verband oder der Inhaber der Abwasserkonzession zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

14.3. Wer den Vorschriften dieser AEBAbwasser zuwider handelt, haftet dem Verband und dem Inhaber der Abwasserkonzession für alle ihnen dadurch entstandenen oder noch entstehenden Schäden.

Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage oder sonst durch satzungswidriges Handeln entstehen, haften der jeweilige Grundstückseigentümer sowie der Verursacher als Gesamtschuldner. Ferner hat der Verursacher den Verband und den Inhaber der Abwasserkonzession von

allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband und/oder den Inhaber der Abwasserkonzession geltend machen.

- 14.4. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession haften nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen die Einleitungsverbote, insbesondere durch Mengen- oder Grenzwertüberschreitungen, entstehen oder sonst verursacht werden. Die Verursacher, Benutzungspflichtigen und Grundstückseigentümer haben dem Verband und dem Inhaber der Abwasserkonzession alle Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die durch Verstöße gegen die Verbote nach diesen AEBAbwasser entstehen. Die Ersatzpflicht umfasst insbesondere auch den Aufwand des Verbandes und des Inhabers der Abwasserkonzession zur Ermittlung des Verursachers, für hygienische Maßnahmen in den durch Einleitungen betroffenen Entsorgungsbereichen, das Aufsuchen der Verbindungs- oder Einleitungsstellen, die durch Fachbehörden angeordneten Maßnahmen und vom Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession zu erfüllenden Auflagen sowie die durch den Austausch von Anlagen- und Einrichtungsteilen verlorenen Mengen, notwendigen Mehraufwendungen und erhöhten Abgaben und Entgelten, nebst der schadlose Beseitigung durch die öffentliche zentrale Abwasseranlage.
- 14.5. Schäden jeder Art sind dem Inhaber der Abwasserkonzession unverzüglich mündlich und nachfolgend auch schriftlich unter Angabe der Schadenshöhe sowie des Schadenherganges nebst allen etwaigen Beweismitteln mitzuteilen.

15. Vertragsstrafe

- 15.1. Der Inhaber der Abwasserkonzession erhebt bei unerlaubter Einleitung von Abwasser in die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage eine Vertragsstrafe nach dem Preis zum Zeitpunkt der Einleitung (gem. Preisblatt, Anlage C zur Abwassersatzung Industriegebiet) für die 5-fache Menge der geschätzten Einleitmenge.

Die gilt auch dann, wenn der Kunde Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen, Rückhaltungs- oder Vorbehaltungsanlagen, insbesondere Fett- und Ölabscheidern, oder nach Einstellung der Entsorgung durch den Inhaber der Abwasserkonzession oder bei Untersagung durch den Verband oder durch eine Behörde einleitet.

- 15.2. Die Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. In diesem Falle beträgt die Vertragsstrafe das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zu zahlen gehabt hätte.
- 15.3. Ist die Dauer der unbefugten oder regelwidrigen Einleitung nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen der Abs. 1 und 2 über einen festgelegten Zeitraum hinaus für längstens 1 Jahr erhoben werden.

16. Abrechnung, Abschlagszahlung

- 16.1. Die Rechnungslegung erfolgt jährlich. Dabei soll der Abrechnungszeitraum 12 Monate betragen (Abrechnungsjahr). Die Parteien des Entsorgungsverhältnisses können Abweichendes vereinbaren; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Auf die voraussichtlichen Benutzungsentgelte hat der Anschlussnehmer (Kunde) monatliche Abschläge zu leisten. Diese werden der Höhe nach in der Jahresrechnung ausgewiesen. Die Abschlagszahlungen sind bis zum 3. Werktag des laufenden Monats zu zahlen und werden mit der Jahresabrechnung verrechnet. Eine Verzinsung von Überzahlungen, auch aus Abschlagszahlungen, ist ausgeschlossen.

Die Entgelte aus allen Rechnungen und Abschlagsberechnungen, einschließlich der Abschlussrechnungen nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses, sind zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Absendung der Rechnung, fällig.

- 16.2. Für jede Mahnung oder sonstige außerordentliche Zahlungsanforderung fälliger Entgelte aus Ansprüche nach diesen AEBAbwasser entstehen für den Anschlussnehmer (Kunden) oder sonstigem Zahlungspflichtigen Kosten nach Tariftabelle (Preisblatt, Anlage C zur Abwassersatzung Industriegebiet).

Der Anschlussnehmer (Kunde) trägt zusätzlich die Kosten, die für besondere, außerordentliche oder wiederholte Abrechnungen (z. B. bei verspäteter Zählerstandsübermittlung) oder auf seinen Wunsch erforderlich werden. Ein Anspruch auf besondere, außerordentliche oder wiederholte Abrechnungen, einschließlich von Zwischenabrechnungen, besteht nicht.

Mit einer Mahnung kann zugleich die Einstellung der Abwasserentsorgung angedroht werden. Falls der Anschlussnehmer (Kunde) seinen Pflichten nach den AEBAbwasser, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen, nicht nachkommt, ist der Inhaber der Abwasserkonzession nach schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, berechtigt, die Abwassereinleitung durch den Anschlussnehmer (Kunden) zu unterbinden. Der Anschlussnehmer (Kunde) hat die daraus entstehenden Kosten gesondert zu tragen. Dieses Recht zur Einstellung der Abwasserentsorgung gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer (Kunde) darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer (Kunde) seinen Verpflichtungen vollständig nachkommt.

Der Inhaber der Abwasserkonzession hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe, die zur Einstellung geführt haben, vollständig entfallen sind und der Anschlussnehmer (Kunde) alle Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Abwasserbeseitigung dem Inhaber der Abwasserkonzession ersetzt hat.

- 16.3. Der Inhaber der Abwasserkonzession behält sich die Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen (auch der Höhe nach) vor. Diese Änderung soll auch während der laufenden Abrechnungsperiode erfolgen, wenn sich für den Inhaber der Abwasserkonzession eine erhöhte Einleitmenge abzeichnet oder nach Art und

Qualität des eingeleiteten Abwassers mit Sonderbelastungen (bsplw. Aufwendungen aus einer erhöhten Abwasserabgabe) zu rechnen ist.

Der Inhaber der Abwasserkonzession kann sich für das Inkasso eines Dritten bedienen. Dessen Kosten sind – neben dem Anspruch aus Verzug – als Vertragsstrafe vom Schuldner des offenen Entgeltes dem Inhaber der Abwasserkonzession, der Höhe nach maximal im Umfang der Gebührenberechnungsvorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), neben den sonstigen Verzugsschäden zu ersetzen.

- 16.3. Der Inhaber der Abwasserkonzession kann mit Zustimmung des Anschlussnehmers (Kunden) und dessen obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (Mieters, Pächter oder ähnlich berechtigter Personen) eine direkte Abrechnung der Entgelte mit dem obligatorisch Berechtigten (Mieter, Pächter oder den ähnlich berechtigten Personen) des Anschlussnehmers (Kunden) vornehmen. Das Entsorgungsverhältnis zwischen dem Inhaber der Abwasserkonzession und dem Anschlussnehmer (Kunden) bleibt hiervon unberührt; in diesem Falle haften Anschlussnehmer (Kunde) und die Person, mit der direkt durch den Inhaber der Abwasserkonzession abgerechnet wird, gesamtschuldnerisch.
- 16.4. Etwaige Grund- und Bereitstellungsentgelte sind unabhängig von der Höhe der Entgelte für die Benutzung (Einleitung) eventueller Entsorgungsunterbrechungen zu zahlen.

17. Zahlungsverzug

- 17.1. Rechnungen für die Entgeltberechnung werden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Rechnung fällig. Abschlagszahlungen sind mit dem durch den vom Inhaber der Abwasserkonzession festgelegten Termin fällig.
- 17.2. Muss der Inhaber der Abwasserkonzession wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Zahlungstermine mahnen, wird eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe in der Tarif-tabelle (Preisblatt, Anlage C der Abwassersatzung Industriegebiet) geregelt ist. Die Höhe der Verzugszinsen, die dem Kunden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine berechnet werden, sind ebenfalls in der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage C der Abwassersatzung Industriegebiet) geregelt.

18. Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen

- 18.1. Für alle Kosten nach diesen AEBAbwasser, die vom Kunden oder dem Grundstückseigentümer zu tragen sind, werden nach Auftragserteilung durch den Kunden oder bei Maßnahmen ohne Auftrag nach deren Beginn Vorausleistungen in Höhe der Auftrags- bzw. der Aufwandssumme fällig. Mit der Herstellung der beauftragten Leistungen wird durch den Inhaber der Abwasserkonzession erst nach Zahlungseingang der Vorausleistung begonnen.
- 18.2. Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zu einer geschuldeten oder verlangten Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Inhaber der Abwasserkonzession in angemessener Höhe (mind. in Höhe der voraussichtlichen Zahlung) Sicherheitsleistung verlangen.

Sicherheiten sind ausschließlich in Geld oder durch selbstschuldnerische, auf erstes Anfordern fällige und einredefreie Bürgschaften eines als Zollbürgin zugelassenen Geldinstituts mit Sitz innerhalb der Europäischen Union zu erbringen.

Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Entsorgungsverhältnis nicht oder nicht vollständig nach, kann sich der Inhaber der Abwasserkonzession aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.

- 18.3. Sicherheiten (Kautionen) können dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung durch den Inhaber der Abwasserkonzession zurückgegeben werden. Sicherheiten (Kautionen) werden nicht verzinst.

Sicherheiten sind dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

19. Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

- 19.1. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub und zur Zahlungsverweigerung nur, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb eines Jahres nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

- 19.2. Gegen Ansprüche des Verbandes und des Inhabers der Abwasserkonzession kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

20. Laufzeit des Entsorgungsvertrages

- 20.1. Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übergeben. Der Inhaber der Abwasserkonzession ist nicht verpflichtet, rückwirkend Vertragsänderungen vorzunehmen.

- 20.2. Die zeitweilige Stilllegung eines Grundstücksanschlusses, die für die Dauer von maximal einem Jahr zulässig ist, lässt das Vertragsverhältnis mit dem Kunden, insbesondere die Zahlungspflicht hinsichtlich der Entgelte, unberührt. Die Kosten für eine zeitweilige Stilllegung des Grundstücksanschlusses sowie dessen Wiederinbetriebnahme trägt der Kunde, der Höhe nach Bestimmung der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage C der Abwassersatzung Industriegebiet). Zeitweilig stillgelegte Grundstücksanschlüsse dürfen erst nach vollständiger Erfüllung der Voraussetzungen nach dieser AEBAbwasser wieder in Betrieb genommen werden.

20.3. Der Inhaber der Abwasserkonzession kann den Grundstücksanschluss an der Einleitstelle trennen und ganz oder zum Teil entfernen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche zentrale Abwasseranlage nach endgültiger Schließung oder Trennung eines Grundstücksanschlusses, erfordert die Herstellung eines neuen Grundstückschlusses nebst Anschlusskanal. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Entsorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

21. Einstellung der Entsorgung

21.1. Der Inhaber der Abwasserkonzession ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer (Kunde) diesen AEBAbwasser zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

b) die Einleitung von Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern oder einschränken,

c) die Einhaltung der Grenzwerte (Maximalwerte) nach Anlage 1 der AEBAbwasser und die schadlose Abwasserbeseitigung gem. § 56 WHG zu sichern,

d) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der öffentlichen zentralen Abwasseranlage oder des Inhabers der Abwasserkonzession oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des gereinigten Abwassers ausgeschlossen sind.

21.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung, ist der Inhaber der Abwasserkonzession berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer (Kunde) darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer (Kunde) seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Inhaber der Abwasserkonzession kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.

Der Inhaber der Abwasserkonzession hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer (Kunde) die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung nach Tariftabelle (Preisblatt, Anlage C zur Abwassersatzung Industriegebiet) vollständig bezahlt hat.

21.3. Der Inhaber der Abwasserkonzession ist in den Fällen des Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der lit. a) und d) jedoch nur, wenn die Voraussetzungen für die Einstellung der Entsorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 ist der Inhaber der Abwasserkonzession zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen zuvor angedroht wurde; Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

22. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die der Kunde nach der diesen AEBAbwasser sowie nach der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage C der Abwassersatzung Industriegebiet) zu zahlen hat, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzugerechnet.

23. Änderungen, Datenschutz

- 23.1. Diese Allgemeinen Bedingungen zur Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser, Anlage B zur Abwassersatzung Industriegebiet) und die Tarife für die Entsorgung von Abwasser und sonstiger Leistungen (Preisblatt, Anlage C der Abwassersatzung Industriegebiet) können durch den Verband mit Wirkung für alle Kunden geändert werden. Jede Änderung, Aufhebung oder Neufassung der AEBAbwasser (Anlage B der Abwassersatzung Industriegebiet) und der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage C der Abwassersatzung Industriegebiet) ist durch den Vorstandsvorsteher des Verbandes öffentlich bekannt zu machen. Sie werden mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
- 23.2. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession sowie die von ihnen zur Aufgabenerfüllung gem. § 56 WHG beauftragten Dritten erheben und verarbeiten die für die Aufgabenerfüllung und zur Durchführung der Entsorgungsverhältnisse nach diesen AEBAbwasser erforderlichen Daten in Dateien; hierzu zählen auch personenbezogene Daten. Die Belange des Datenschutzes werden gewahrt und sind vom Verband gesondert durch Satzung geregelt.

24. Gerichtsstand, Inkrafttreten

- 24.1. Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus dem Entsorgungsverhältnis ist Eisenhüttenstadt. Das gilt auch, wenn der Anschlussnehmer (Kunde) keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Anschlussnehmer (Kunde) seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seine Geschäftsleitung aus dem Bereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seine Geschäftsleitung im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt oder durch die Einsicht in einem Meldeamt oder einem öffentlichen Firmenregister nicht zu ermitteln ist.
- 24.2. Diese Allgemeinen Bedingungen zur Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 05.12.2018

Matthias Vogel
Verbandsvorsteher

Anlage 1: Maximalwerte (Grenzwerte) für die Abwassereinleitung

| Abwasserinhaltsstoffe | ME | Konzentration |
|--|-----------|----------------------|
| Absetzbare Stoffe (nach Absetzzeit Abwassereinleitungsbedingungen) | mg/l | 6,0 |
| Abfiltrierbare (ungelöste) Stoffe | mg/l | 800 |
| BSB ₅ aus der umgeschüttelten homogenisierten Probe | mg/l | 5.000 |
| CSB aus der umgeschüttelten homogenisierten Probe | mg/l | 9.500 |
| Gesamtsalz, außer Härtebilder, Sulfate und Chloride | mg/l | 1.500 |
| Chloride | mg/l | 800 |
| Sulfate | mg/l | 700 |
| pH-Wert (zulässiger Bereich) | | 4,5 - 9,5 |
| Sulfide, Schwefelwasserstoff (als S berechnet) | mg/l | 7,5 |
| Phosphor, gesamt (nach Aufschluss als P berechnet) | mg/l | 15,0 |
| Stickstoff (Summe aus organisch gebundenem Stickstoff, als N berechnet) NH ₄ -N | mg/l | 50 |
| AOX | mg/l | 2,0 |
| Extrahierbare Stoffe | mg/l | 200 |
| MKW (C10 – C22) | mg/l | 0,5 |
| MKW (C10 – C40) | mg/l | 0,5 |
| Kalzium | mg/l | 1.000 |
| Natrium | mg/l | 1.000 |
| Eisen | mg/l | 15,0 |
| Mangan | mg/l | 8,0 |
| Blei, gesamt | mg/l | 1,2 |
| Cadmium, gesamt | mg/l | 0,5 |
| Chrom, gesamt | mg/l | 1,2 |
| Kupfer, gesamt | mg/l | 1,5 |
| Nickel, gesamt | mg/l | 8,0 |

| Abwasserinhaltsstoffe | ME | Konzentration |
|-------------------------------|-----------|----------------------|
| Cobalt, gesamt | mg/l | 5,0 |
| Quecksilber, gesamt | mg/l | 0,2 |
| Zink, gesamt | mg/l | 7,0 |
| Cyanide (leicht freisetzbare) | mg/l | 0,2 |
| Tenside | mg/l | 30,0 |
| Wasserdampfvlüchtige Phenole | mg/l | 75 |
| Wassertemperatur | °C | 45 |